

Durchführung von Vormundschaften für unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge - Brief an die Sozialsenatorin

Bremen, den 18.11.2008

Sehr geehrte Frau Rosenkötter,

wir wenden uns an Sie, weil wir in der Vergangenheit wiederholt mit Problemen bei der Durchführung der Amtsvormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge konfrontiert wurden.

Die Bestellung eines Amtsvormundes ist vom Gesetzgeber als Schutz für die betroffenen Jugendlichen vorgesehen. Die Führung von Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) weist dabei eine Reihe besonderer Schwierigkeiten auf, die unserer Ansicht nach durch die Amtsvormünder bzw. den Amtsvormund in Bremen nicht in angemessener Weise wahrgenommen werden. Im Ergebnis sind Minderjährige mit Amtsvormund dann oft sogar schlechter gestellt als Erwachsene, weil sie ihre Rechte im Gegensatz zu diesen nicht selbst oder gegen bzw. ohne den Willen des Vormundes wahrnehmen können.

Mittlerweile werden in Bremen die Vormundschaften für UMF nur noch von einem Amtsvormund geführt. Es scheint uns eine strukturelle Überlastung dieses Amtsvormundes vorzuliegen. Eine Entlastung ist unserer Ansicht nach dringend erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Einzelfall angemessen geprüft und betreut wird, z.B. durch zusätzliche Amtsvormünder und verstärktes Bemühen um Einzelvormünder und eine gezielte Schulung in spezifischen Fragen der Begleitung von UMF. Zusätzlich sollte die Möglichkeit einer angemessenen Vertretung in Rechtsangelegenheiten durch Ergänzungspflegschaften oder die Bestellung eines Rechtsanwaltes wahrgenommen werden.

Hintergrund unserer Forderung sind folgende Erfahrungen, die wir bei der Unterstützung von UMF gemacht haben:

Den eigenen Aussagen zufolge hat die Amtsvormundsperson viele Mündel noch nicht ein einziges Mal gesehen oder persönlich gesprochen. Dies ist schon für die im Rahmen einer Vormundschaft üblicherweise zu regelnden Belange höchst problematisch. Im Falle von UMF hat ein Vormund jedoch auch die aufenthalts- und asylrechtlichen Interessen des /der Jugendlichen wahrzunehmen. Im Falle eines ablehnenden Asylbescheides teilt der Amtsvormund den minderjährigen Flüchtlingen offenbar standardmäßig mit, es sei nicht beabsichtigt, Rechtsmittel einzulegen. Eine Einzelfallprüfung scheint dabei ebenso wenig stattzufinden wie eine nach gesetzlichen Standards erforderliche Rücksprache mit dem/der Betroffenen.

Zustellungen im Asylverfahren, Ladungen zu Anhörungen usw. werden vom Amtsvormund keineswegs immer und wenn dann z.T. sehr knapp vor Fristablauf an die Mündel weitergeleitet, auch wenn der Amtsvormund wissen muss, dass diese selbst kein entsprechendes Schreiben erhalten haben. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtssprechung in Bremen können Versäumnisse des Amtsvormundes im Asylverfahren aber dem Mündel zugerechnet werden.

Selbst für nicht in Aufenthalts- und Asylrecht spezialisierte AnwältInnen ist es unserer Erfahrung nach kaum möglich, die Belange von minderjährigen Flüchtlingen angemessen zu vertreten. Es ist für uns daher unverständlich, warum die Möglichkeit eines Antrages beim Vormundschaftsgericht auf Ergänzungspflegschaft oder der Beauftragung eines Rechtsanwaltes durch das Jugendamt selbst zur Vertretung der rechtlichen Belange dieser Jugendlichen nicht wahrgenommen wird. Im Falle einer Ergänzungspflegschaft würden die entstehenden Kosten durch die Justizkasse getragen.

Die von uns dargestellten Missstände haben für die betroffenen Jugendlichen im Einzelfall existentielle Folgen für ihren weiteren Lebensweg. Wir zählen auf eine rasche Korrektur dieser Praxis, die Bremen gegenüber bundesweit üblichen Standards ins Abseits stellt.

Für Rückfragen, auch im Hinblick auf besonders gravierende Einzelfälle, stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Britta Ratsch-Menke
Flüchtlingsrat Bremen

Erika Nievers
Fluchtraum Bremen e.V.